

Vertrag über den Zusammen- schluss der Einwohnergemeinden

Aarau und Unterentfelden

zur Einwohnergemeinde Aarau



Aarau, 23. März 2026

Inhalt

I. Vertragszweck, Gegenstand und Grundlagen	5
1. Vertragszweck	5
2. Gegenstand dieses Vertrags.....	5
3. Grundlagen	5
II. Verfahren	5
4. Gültigkeit des Zusammenschlusses und Treuepflicht	5
4.1 Gültigkeit des Zusammenschlusses.....	5
4.2 Treuepflicht.....	5
III. Hauptteil	6
5. Bezeichnungen, Wappen und Siegel	6
5.1 Bezeichnungen	6
5.2 Wappen und Siegel.....	6
6. Bürgerrecht	7
7. Wirkungen	7
7.1 Übernahme der Rechtsverhältnisse	7
7.2 Übernahme der Aktiven und Passiven.....	7
8. Ergänzungswahlen Einwohnerrat und Stadtrat für die Amtsjahre 2028 – 2029	7
8.1 Einwohnerrat	7
8.2. Stadtrat	7
9. Gesamterneuerungswahlen Einwohnerrat und Stadtrat für die Amtsperiode 2030 bis 2033	8
9.1 Einwohnerrat	8
9.2 Stadtrat	8
10. Gesamterneuerungswahlen Einwohnerrat und Stadtrat für die Amtsperioden ab 1. Januar 2034	8
10.1 Einwohnerrat	8
10.2 Stadtrat	8
11. Kommissionen	8
11.1 Gesetzliche Kommissionen.....	8
11.2 Beratende Kommissionen.....	9

11.3 Paritätische Kommission	9
12. Lokalitäten und Sammlungen	10
12.1 Abstimmungslokal	10
12.2 Verwaltung und Gemeindehaus Unterentfelden	10
12.3 Werkhof	10
12.4 Friedhofsanlagen	10
12.5 Gemeindearchive	10
12.6 Kunstsammlungen	10
13. Rechtserlasse	10
13.1 Gültigkeit der rechtlichen Erlasse	10
13.2 Parkierungsreglement	11
13.3 Reglemente Unterentfelden	11
13.4 Fondsreglement Unterentfelden	11
14. Personal	11
14.1 Besitzstandsgarantie	11
14.2 Pensionskasse	12
15. Kooperationen	12
15.1 Grundsatz	12
15.2 Kooperationen der Einwohnergemeinde Unterentfelden	12
16. Spezialfinanzierungen	14
16.1 Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Fernwärme	14
16.2 Abwasser	15
16.3 Abfall	15
16.4 Seniorenwohnungen Chreesegge	15
17. Vereine	15
17.1 Förderung bis 31. Dezember 2029	15
17.2.Förderung ab dem 1. Januar 2030	15
17.3.Nutzung der Infrastruktur	15
17.4.Stadtteilverein Unterentfelden, Traditionen und Feierlichkeiten	15
18. Ortsbürgergemeinden	16
18.1 Zusammenschluss Ortsbürgergemeinden	16

18.2 Ortsbürgerrecht	16
18.3 Ortsbürgerfinanzkommission	16
18.4 Ortsbürgerstimmenzählerinnen / Ortsbürgerstimmenzähler	16
18.5 Beratende Kommissionen	16
18.6 Rechtserlasse	16
18.6 Forstwesen	17
IV. Übergangsbestimmungen	17
19. Umsetzungsphase	17
19.1 Grundsatz	17
19.2 Absprachen betreffend Stellenbesetzungen	17
19.3 Akten	17
19.4 Verträge	17
19.5 Investitionen	18
19.6 Budget 2028 und Steuerfuss 2028	18
19.7 Jahresrechnungen 2027	18
19.8. Übernahmebilanz	18
19.9 Umsetzung	19
V. Schlussbestimmungen	19
20. Verfahren	19
20.1 Verfahren bei Uneinigkeit	19
20.2 Vertragsabweichungen	19
20.3 Vertragsexemplare	19
20.4. Inkrafttreten	20

I. Vertragszweck, Gegenstand und Grundlagen

1. Vertragszweck

Die Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden schliessen sich auf den 1. Januar 2028 zur Einwohnergemeinde Aarau (nachfolgend: neue Einwohnergemeinde Aarau) zusammen.

2. Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation des Zusammenschlusses der Vertragsparteien während der Umsetzungsphase und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses per 1. Januar 2028.

Die Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden behalten bis zum 31. Dezember 2027 ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen in den Übergangsbestimmungen (Ziff. 19) dieses Vertrags.

3. Grundlagen

Die Grundlagen für diesen Vertrag bilden

- die §§ 5 bis 8b sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978,
- das Detailkonzept vom 23. März 2026.

II. Verfahren

4. Gültigkeit des Zusammenschlusses und Treuepflicht

4.1 Gültigkeit des Zusammenschlusses

Gemäss § 6 i.V.m. § 33 Abs. 2 lit. b GG wird der Zusammenschluss rechtskräftig,

- wenn er – nach vorgängiger Entscheidung im Einwohnerrat Aarau und an der Gemeindeversammlung Unterentfelden – an den unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen in den Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden jeweils von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen wurde und
- durch den Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt wird.

4.2 Treuepflicht

Die Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden verpflichten sich, nach der Zustimmung zum vorliegenden Vertrag in der jeweiligen Urnenabstimmung den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag oder den Interessen der neuen Einwohnergemeinde Aarau zuwiderlaufen.

III. Hauptteil

5. Bezeichnungen, Wappen und Siegel

5.1 Bezeichnungen

5.1.1 Name der neuen Einwohnergemeinde

Als Name der neuen Einwohnergemeinde wird Aarau gewählt.

5.1.2 Namen der Ortschaften

Die heutigen Ortschaften bleiben bestehen. Die neue Einwohnergemeinde Aarau besteht ab 1. Januar 2028 aus den Ortschaften Aarau, Aarau Rohr und Unterentfelden. Die Ortstafel der Ortschaft Unterentfelden wird nach den kantonalen Vorgaben beschriftet.



5.1.3 Postleitzahlen und Strassennamen

Die heutigen Postleitzahlen bleiben bestehen. Die Adressen mit Strassennamen und Hausnummern bleiben unverändert.

5.2 Wappen und Siegel

Für die neue Einwohnergemeinde Aarau gelten Wappen und Siegel der bisherigen Einwohnergemeinde Aarau.



6. Bürgerrecht

Das Bürgerrecht der Gemeindegewissinnen und Gemeindegewiss der Einwohnergewiss Unterentfelden wird durch das Bürgerrecht der neuen Einwohnergewiss Aarau ersetzt.

Die durch den Zusammenschluss betroffenen Gemeindegewissinnen und -bürger können innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses beim Regionalen Zivilstandsamt Aarau gegen Gebühr die Anführung ihres bisherigen Gemeindegewissrechts als Klammerzusatz zum geltenden Gemeindegewissrecht beantragen.

7. Wirkungen

7.1 Übernahme der Rechtsverhältnisse

Mit dem Zusammenschluss der Einwohnergewissen Aarau und Unterentfelden auf den 1. Januar 2028 tritt die neue Einwohnergewiss Aarau in alle Rechtsverhältnisse und laufenden Geschäfte öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art der beiden bisherigen Einwohnergewissen ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

7.2 Übernahme der Aktiven und Passiven

Mit dem Zusammenschluss der Einwohnergewissen Aarau und Unterentfelden auf den 1. Januar 2028 gehen alle Aktiven und Passiven der Einwohnergewiss Unterentfelden einschliesslich der Liegenschaften in das Alleineigentum der neuen Einwohnergewiss Aarau über.

8. Ergänzungswahlen Einwohnerrat und Stadtrat für die Amtsjahre 2028 – 2029

8.1 Einwohnerrat

Ab 1. Januar 2028 ist der Einwohnerrat Aarau als Legislativorgan für die neue Einwohnergewiss Aarau zuständig. Für die Übergangszeit vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 besteht der Einwohnerrat der neuen Einwohnergewiss Aarau aus 59 Mitgliedern. Die Stimmbevölkerung der Einwohnergewiss Unterentfelden wählt per 1. Januar 2028 neun zusätzliche Mitglieder aus Unterentfelden in den Einwohnerrat der neuen Einwohnergewiss Aarau.

8.2 Stadtrat

Ab 1. Januar 2028 ist der Stadtrat Aarau als Exekutivorgan für die neue Einwohnergewiss Aarau zuständig. Für die Übergangszeit vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 besteht der Stadtrat Aarau aus acht Mitgliedern. Die Stimmbevölkerung der Einwohnergewiss Unterentfelden wählt per 1. Januar 2028 ein zusätzliches Mitglied aus Unterentfelden in den Stadtrat Aarau.

9. Gesamterneuerungswahlen Einwohnerrat und Stadtrat für die Amtsperiode 2030 bis 2033

9.1 Einwohnerrat

Während der Amtsperiode 2030 bis 2033 besteht der Einwohnerrat der neuen Einwohnergemeinde Aarau aus 50 Mitgliedern. Diese werden in zwei Wahlkreisen (Wahlkreis Aarau mit 42 Sitzen und Wahlkreis Unterentfelden mit 8 Sitzen) gewählt.

9.2 Stadtrat

Während der Amtsperiode 2030 bis 2033 besteht der Stadtrat Aarau aus sieben Mitgliedern. Für die Stadtratswahlen wird auf die Bildung von Wahlkreisen verzichtet.

10. Gesamterneuerungswahlen Einwohnerrat und Stadtrat für die Amtsperioden ab 1. Januar 2034

10.1 Einwohnerrat

Ab dem 1. Januar 2034 besteht der Einwohnerrat der neuen Einwohnergemeinde Aarau aus 50 Mitgliedern. Auf die Bildung von Wahlkreisen in der neuen Einwohnergemeinde Aarau wird ab diesem Zeitpunkt verzichtet.

10.2 Stadtrat

Ab dem 1. Januar 2034 besteht der Stadtrat Aarau aus sieben Mitgliedern. Für die Stadtratswahlen wird auf die Bildung von Wahlkreisen verzichtet.

11. Kommissionen

11.1 Gesetzliche Kommissionen

Ab dem 1. Januar 2028 ist die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission Aarau für die neue Einwohnergemeinde Aarau zuständig. Für die Übergangszeit vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 wählt der Einwohnerrat der neuen Einwohnergemeinde Aarau an der ersten Sitzung im Jahr 2028 ein zusätzliches Mitglied aus dem Wahlkreis Unterentfelden in die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission der neuen Einwohnergemeinde Aarau. Ab dem 1. Januar 2030 besteht die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission Aarau aus elf Mitgliedern.

Ab dem 1. Januar 2028 ist die Steuerkommission Aarau für die neue Einwohnergemeinde Aarau zuständig. Für die Übergangszeit vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 besteht die Steuerkommission der neuen Einwohnergemeinde Aarau aus vier Mitgliedern. Die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Unterentfelden wählt per 1. Januar 2028 ein zusätzliches Mitglied aus Unterentfelden in die Steuerkommission der neuen Einwohnergemeinde Aarau. Ab dem 1. Januar 2030 besteht die Steuerkommission Aarau aus drei Mitgliedern. Auf die Bildung von Wahlkreisen wird ab diesem Zeitpunkt verzichtet.

Ab 1. Januar 2028 ist das Wahlbüro Aarau für die neue Einwohnergemeinde Aarau zuständig. Der Einwohnerrat der neuen Einwohnergemeinde Aarau wählt an der ersten Sitzung im Jahr 2028 zwei zusätzliche Mitglieder aus Unterentfelden in das Wahlbüro. Das Wahlbüro der neuen Einwohnergemeinde Aarau wird per 1. Januar 2028 dauerhaft um zwei Sitze aufgestockt.

11.2 Beratende Kommissionen

Die Kommissionen der Einwohnergemeinde Aarau bleiben per 1. Januar 2028 mit Ausnahme der nachfolgend erwähnten Anpassungen unverändert bestehen:

- Die Kulturförderkommission der Einwohnergemeinde Aarau wird für die Übergangszeit vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 um einen Sitz aufgestockt. Der Gemeinderat Unterentfelden nominiert per 1. Januar 2028 zuhanden der Wahl durch den Stadtrat der neuen Einwohnergemeinde Aarau ein zusätzliches Mitglied aus Unterentfelden in die Kulturförderkommission der neuen Einwohnergemeinde Aarau.
- Die Sportkommission der Einwohnergemeinde Aarau wird für die Übergangszeit vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 um einen Sitz aufgestockt. Der Gemeinderat Unterentfelden nominiert per 1. Januar 2028 zuhanden der Wahl durch den Stadtrat der neuen Einwohnergemeinde Aarau ein zusätzliches Mitglied aus Unterentfelden in die Sportkommission der neuen Einwohnergemeinde Aarau.
- Die Energie- und Verkehrskommission der Einwohnergemeinde Aarau wird für die Übergangszeit vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 um einen Sitz aufgestockt. Der Gemeinderat Unterentfelden nominiert per 1. Januar 2028 zuhanden der Wahl durch den Stadtrat der neuen Einwohnergemeinde Aarau ein zusätzliches Mitglied aus Unterentfelden in die Energie- und Verkehrskommission der neuen Einwohnergemeinde Aarau.

Bei der Zusammensetzung von Kommissionen wird auch nach der Übergangszeit darauf geachtet, dass der Stadtteil Unterentfelden angemessen vertreten ist.

11.3 Paritätische Kommission

Zur Wahrung der Interessen der Bevölkerung der Einwohnergemeinde Unterentfelden im Zusammenschlussprozess und zur Erhaltung des örtlichen Wissens wird während maximal 10 Jahren ab dem 1. Januar 2028 eine paritätische Kommission gebildet. Sie setzt sich aus drei im Stadtteil Unterentfelden und drei im übrigen Stadtgebiet wohnhaften Personen sowie einem Aktuariat aus der Stadtverwaltung Aarau zusammen. Für die Erstbesetzung nominiert der Gemeinderat Unterentfelden die drei Vertretungen aus Unterentfelden zuhanden der Wahl durch den Stadtrat der neuen Einwohnergemeinde Aarau. Die folgenden Wahlen erfolgen durch den Stadtrat der neuen Einwohnergemeinde Aarau. Er entscheidet auch über eine allfällige Auflösung. Für die Übergangszeit vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 nimmt ergänzend das aus dem Stadtteil Unterentfelden zusätzlich gewählte Stadratsmitglied Einsitz in die paritätische Kommission.

12. Lokalitäten und Sammlungen

12.1 Abstimmungslokal

Das Abstimmungslokal befindet sich im Rathaus der Einwohnergemeinde Aarau. Solange Aussenstandorte vorgesehen sind und angemessen genutzt werden, wird im Stadtteil Unterentfelden ein Aussenstandort sichergestellt.

Im Stadtteil Unterentfelden wird zudem ein Briefkasten für die briefliche Stimmabgabe eingerichtet.

12.2 Verwaltung und Gemeindehaus Unterentfelden

Die Stadtverwaltung Aarau bleibt mit ihren verschiedenen Abteilungen im Stadtteil Aarau ansässig. Die Verwaltungsdienstleistungen, welche bisher im Gemeindehaus Unterentfelden angeboten wurden, werden ab dem 1. Januar 2028 an den bestehenden Verwaltungsstandorten im Stadtteil Aarau angeboten. Das Gemeindehaus Unterentfelden wird nach dem Zusammenschluss für öffentliche Zwecke genutzt.

12.3 Werkhof

Der Werkhof Unterentfelden an der Suhrenmattstrasse 32 wird nicht als Betriebsstandort weitergeführt. Eine Abfallsammelstelle steht weiterhin zur Verfügung.

12.4 Friedhofsanlagen

Die bestehenden Friedhofsanlagen in den Einwohnergemeinden Unterentfelden und Aarau werden im bisherigen Umfang genutzt und gepflegt.

12.5 Gemeindearchive

Das Archiv der Gemeinde Unterentfelden wird innert geeigneter Frist fachmännisch aufbereitet und in das Stadtarchiv der Einwohnergemeinde Aarau integriert.

12.6 Kunstsammlungen

Die Kunstsammlungen der Gemeinde Unterentfelden wird innert geeigneter Frist fachmännisch aufbereitet und in die Kunstsammlungen der Einwohnergemeinde Aarau integriert.

13. Rechtserlasse

13.1 Gültigkeit der rechtlichen Erlasse

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse der in Ziff. 1. erwähnten Einwohnergemeinden bis zum 31. Dezember 2027 ihre Gültigkeit. Ab 1. Januar 2028 gelten für den Stadtteil Unterentfelden unter Vorbehalt von Ziff. 13.3 hiernach die Erlasse der Einwohnergemeinde Aarau.

Bei allfälligen Anpassungen der Rechtserlasse der Einwohnergemeinde Aarau bis zum 31. Dezember 2027 hört der Stadtrat Aarau im Vorfeld den Gemeinderat Unterentfelden an.

13.2 Parkierungsreglement

Das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) der Einwohnergemeinde Aarau vom 7. Mai 2007 wird per 1. Januar 2028 um eine zusätzliche Zone M für den Stadtteil Unterentfelden erweitert.

13.3 Reglemente Unterentfelden

Folgende Reglemente der Einwohnergemeinde Unterentfelden bleiben nach dem Zusammenschluss vorläufig gültig:

- Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 2. Juni 2014,
- Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Unterentfelden vom 14. Juni 1982,
- Reglement über den Fonds der Musikschule Entfelden (Fondsreglement) vom 5. Dezember 2022,
- Reglement über die Pflege und den Unterhalt der Naturschutzzone und der Schutzobjekte (Nutzungsreglement) vom 21. März 2016,
- Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassung Westeinlauf und Ischlag vom 22. Oktober 2022,
- Benützungreglement für die Halle Bächliweg vom 15. Oktober 1994,
- Pflanzgarten – Reglement für die Pflanzgärten Eppenbergrasse und Kirchweg vom 1. Januar 2021.

Nach dem Zusammenschluss obliegt es dem Stadtrat Aarau, über den Zeitpunkt der Aufhebung der obgenannten Erlasse und über das Inkrafttreten der diesbezüglichen Erlasse der Einwohnergemeinde Aarau für den Stadtteil Unterentfelden zu beschliessen.

13.4 Fondsreglement Unterentfelden

Das Reglement über den Fonds für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Unterentfelden vom 5. Dezember 2022 wird in den Geschenkfonds für wenig bemittelte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau integriert. Die Mittel werden weiterhin zweckgemäss eingesetzt.

14. Personal

14.1 Besitzstandsgarantie

Alle Mitarbeitenden sowie die Lernenden der Einwohnergemeinde Unterentfelden werden von der neuen Einwohnergemeinde Aarau übernommen. Die Beschäftigungsdauer bei der Einwohnergemeinde Unterentfelden wird angerechnet. Bestehende Fort- und Weiterbildungsvereinbarungen werden übernommen.

Für die übernommenen Mitarbeitenden gilt per Stichtag des Zusammenschlusses bei entsprechender Leistung eine Besitzstandsgarantie von zwei Jahren betreffend das Pensum und den Bruttolohn. Vorbehalten bleibt eine Kündigung aus in der Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters liegenden Gründen. Bezüglich der Funktion besteht keine Besitzstandsgarantie.

Lohnanpassungen aufgrund von neuen Einstufungen oder strukturellen Anpassungen gegenüber dem aktuellen Lohn werden wie folgt vollzogen:

- bei neu höherer Einstufung: Ab dem Stichtag des Zusammenschlusses,
- bei neu tieferer Einstufung: Nach Ablauf der Besitzstandsgarantie.

14.2 Pensionskasse

Alle Mitarbeitenden der neuen Einwohnergemeinde Aarau sind bei der Pensionskasse der Stadt Aarau, Aurea Vorsorge, versichert.

15. Kooperationen

15.1 Grundsatz

Die neue Einwohnergemeinde Aarau tritt per 1. Januar 2028 in diejenigen Kooperationen mit Dritten ein, in welchen sowohl die Einwohnergemeinde Aarau wie auch die Einwohnergemeinde Unterentfelden vor dem Zusammenschluss Mitglied waren. Rechte und Pflichten werden übernommen. Die Rechtsgrundlagen werden bei nächster Gelegenheit bereinigt.

15.2 Kooperationen der Einwohnergemeinde Unterentfelden

Die neue Einwohnergemeinde Aarau tritt per 1. Januar 2028 in nachfolgende Gemeindeverbände, Gemeindeverträge und Kooperationen der Einwohnergemeinde Unterentfelden ein:

15.2.1 Volksschule

Die neue Einwohnergemeinde Aarau ist per 1. Januar 2028 Mitglied im Gemeindeverband «Kreisschule Entfelden» und im Gemeindeverband «Kreisschule Aarau – Buchs».

Es wird angestrebt, die notwendigen Satzungsanpassungen bis zum 1. Januar 2028 wie folgt vorzunehmen:

- in den Satzungen des Gemeindeverbandes «Kreisschule Entfelden» durch Entscheid des Verbandsvorstandes nach den dafür vorgenommenen Anhörungen der Gemeinderäte Unterentfelden und Oberentfelden,
- in den Satzungen der Kreisschule Aarau – Buchs durch Entscheid des Kreisschulrates unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Die Anpassungen beider Satzungen unterliegen der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat.

Bis Ende der Amtsperiode 2030 bis 2033 wird eine Überarbeitung der Schulorganisation nach den folgenden Grundsätzen angestrebt:

- Die Schulorganisation soll auf dem gesamten Stadtgebiet der neuen Einwohnergemeinde Aarau vereinheitlicht und vereinfacht werden; die Primarschul- und Kindergartenstandorte bleiben erhalten,
- die Zusammenarbeit mit den bisherigen Partnerinnen und Partnern soll dabei nicht in Frage gestellt, sondern optimiert werden,
- der Erhalt der Oberstufenstandorte Buchs und Oberentfelden soll unterstützt werden,
- die Schulwege für die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst kurzgehalten werden.

15.2.2 Feuerwehr

Die neue Einwohnergemeinde Aarau ist per 1. Januar 2028 Mitglied im Gemeindeverband «Feuerwehr Entfelden - Muhen» und führt als Teil der städtischen Verwaltung die Feuerwehr Aarau.

Es wird angestrebt, die notwendigen Anpassungen bis zum 1. Januar 2028 wie folgt vorzunehmen:

- in den Satzungen des Gemeindeverbandes «Feuerwehr Entfelden - Muhen» – nach den dafür vorgesehenen Abstimmungen in den Gemeindeversammlungen Unterentfelden, Oberentfelden und Muhen sowie nach Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung und Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres,
- in der Feuerwehrorganisationsverordnung vom 29. April 2019 (FOV, SRS 5.3-1) durch Beschluss des Stadtrates Aarau.

Bis Ende der Amtsperiode 2030 bis 2033 werden folgende Optionen geprüft, wobei eine davon umgesetzt werden soll:

- Die Integration des Stadtteils Unterentfelden in die Feuerwehrorganisation Aarau,
- die Zusammenführung der Feuerwehr Aarau und des Gemeindeverbandes «Feuerwehr Entfelden – Muhen».

15.2.3 Genossenschaft Frei- und Hallenbad Entfelden

Die neue Einwohnergemeinde Aarau übernimmt die Genossenschaftsanteile der Einwohnergemeinde Unterentfelden an der Genossenschaft Frei- und Hallenbad Entfelden.

Die neue Einwohnergemeinde Aarau tritt in den Betriebsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Unterentfelden und Oberentfelden sowie der Betriebsgenossenschaft Frei- und Hallenbad Entfelden vom 1. Januar 1974 ein. Es wird angestrebt, den Betriebsvertrag bis zum 31. Dezember 2027 anzupassen. Insbesondere soll die neue Einwohnergemeinde Aarau anhand der Einwohnerzahl des Stadtteils Unterentfelden für die finanziellen Verpflichtungen und ein allfälliges Defizit aufkommen.

Die Bestrebungen zur Vereinfachung der Betriebsorganisation werden weitergeführt und unterstützt.

15.2.4 Jugendarbeit

Die neue Einwohnergemeinde Aarau wird per 1. Januar 2028 Mitglied im Verein «Jugendarbeit Entfelden – Muhen» und übernimmt die Leistungsvereinbarung vom 17./26. Mai 2023.

Es wird angestrebt, die notwendigen Anpassungen in den Statuten des Vereins «Jugendarbeit Entfelden – Muhen» nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sowie in der Leistungsvereinbarung nach Beschlussfassung durch den Vorstand bis zum 1. Januar 2028 vorzunehmen.

Bis Ende der Amtsperiode 2030 bis 2033 wird eine Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden Oberentfelden und Muhen auf der Basis eines Vertrages angestrebt, unter Erhalt der bestehenden Jugendtreffs.

15.2.5 Spitex

Die neue Einwohnergemeinde Aarau übernimmt per 1. Januar 2028 die Leistungsvereinbarung vom 1./3. Juni 2022 mit der Spitex Suhrental Plus.

Es wird angestrebt, die Leistungsvereinbarung vom 1./3. Juni 2022 mit der Spitex Suhrental Plus in gegenseitigem Einvernehmen und durch die zuständigen Gremien bis zum 1. Januar 2028 zu präzisieren.

Bis Ende der Amtsperiode 2030 bis 2033 wird die Integration der Versorgung im Stadtteil Unterentfelden in die Spitex Region Aarau geprüft und umgesetzt.

15.2.6 Betreibungsamt

Der Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Unterentfelden, Hirschtal, Kölliken, Muhen und Oberentfelden betreffend Zusammenschluss zum Regionalen Betreibungsamt Oberentfelden vom 11./13./17./19. und 21. März 2014 wird per 31. Dezember 2027 gekündigt. Die entsprechenden Dienstleistungen für die neue Einwohnergemeinde Aarau werden durch das Regionale Betreibungsamt Buchs erbracht.

16. Spezialfinanzierungen

16.1 Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Fernwärme

Per 1. Januar 2028 wird die Versorgung mit Wasser, Strom und Gas im Stadtteil Unterentfelden durch die Eniwa AG sichergestellt. Es gelten die Tarife der Eniwa AG.

Die Versorgung des Stadtteils Unterentfelden mit Fernwärme wird im bisherigen Rahmen durch die Eniwa AG sichergestellt. Die Spezialfinanzierung Wärmeverbund Unterentfelden wird als Spezialfinanzierung der neuen Einwohnergemeinde Aarau geführt.

16.2 Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser Unterentfelden wird in die Spezialfinanzierung Abwasser der neuen Einwohnergemeinde Aarau integriert. Im Stadtteil Unterentfelden gelten vorläufig die Gebühren gemäss Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Unterentfelden vom 14. Juni 1982.

16.3 Abfall

Die Spezialfinanzierung Abfall Unterentfelden wird in die Spezialfinanzierung Abfall der neuen Einwohnergemeinde Aarau integriert. Es gelten die Gebühren des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Aarau.

16.4 Seniorenwohnungen Chreesegge

Die Spezialfinanzierung Seniorenwohnungen Chreesegge wird als Spezialfinanzierung der neuen Einwohnergemeinde Aarau geführt.

17. Vereine

17.1 Förderung bis 31. Dezember 2029

Die Kultur- und Sportförderung sowie die finanzielle Unterstützung der Vereine im Stadtteil Unterentfelden erfolgt in den ersten zwei Jahren nach dem Zusammenschluss, d. h. bis zum 31. Dezember 2029, mindestens im bisherigen Rahmen.

17.2. Förderung ab dem 1. Januar 2030

Ab 1. Januar 2030 erfolgt die Kultur- und Sportförderung sowie die finanzielle Unterstützung der Vereine im Stadtteil Unterentfelden nach den Richtlinien der neuen Einwohnergemeinde Aarau. Die entsprechenden Verwaltungsstellen unterstützen die Vereine im Förderprozess.

17.3. Nutzung der Infrastruktur

Bei der Nutzung der öffentlichen Infrastruktur wird auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen. Auch nach dem Zusammenschluss steht den Vereinen aus dem Stadtteil Unterentfelden die Nutzung der bestehenden Infrastruktur im Stadtteil Unterentfelden in dem Umfang zu, wie sie zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses belegt wurde.

17.4. Stadtteilverein Unterentfelden, Traditionen und Feierlichkeiten

Zum Erhalt und zur Pflege der Gemeinschaft des Stadtteils Unterentfelden unterstützt die neue Einwohnergemeinde Aarau die Gründung eines Stadtteilvereins Unterentfelden. Die bestehenden Traditionen und Feierlichkeiten im Stadtteil Unterentfelden sollen beibehalten und unterstützt werden.

18. Ortsbürgergemeinden

18.1 Zusammenschluss Ortsbürgergemeinden

Aufgrund des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden werden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau zugleich die Ortsbürgergemeinden Aarau und Unterentfelden auf den 1. Januar 2028 zur Ortsbürgergemeinde Aarau (nachfolgend: neue Ortsbürgergemeinde Aarau) vereinigt. Die Wirkungen gemäss Ziff. 7 hiervor gelten auch für die Ortsbürgergemeinden.

18.2 Ortsbürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Unterentfelden wird durch das Ortsbürgerrecht der neuen Ortsbürgergemeinde Aarau ersetzt.

18.3 Ortsbürgerfinanzkommission

Die gemeinsame Ortsbürgergemeindeversammlung im Jahr 2027 gemäss Ziff. 19.6.2 bestimmt die Anzahl Mitglieder der Ortsbürgerfinanzkommission und wählt diese für den Rest der Amtsperiode, d. h. vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029, neu (§ 12 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden [Ortsbürgergemeindegesezt, OBBG] vom 19. Dezember 1978). Die Ortsbürgerfinanzkommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern.

18.4 Ortsbürgerstimmenzählerinnen / Ortsbürgerstimmenzähler

Die gemeinsame Ortsbürgergemeindeversammlung im Jahr 2027 gemäss Ziff. 19.6.2 bestimmt die Anzahl Ortsbürgerstimmenzählerinnen und Ortsbürgerstimmenzähler und wählt diese für den Rest der Amtsperiode, d. h. vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029, neu (§ 7 Abs. 2 lit. k des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden [Ortsbürgergemeindegesezt, OBBG] vom 19. Dezember 1978).

18.5 Beratende Kommissionen

Die Kommissionen der Ortsbürgergemeinde Aarau bleiben per 1. Januar 2028 mit Ausnahme der nachfolgend erwähnten Anpassung unverändert bestehen:

Die Ortsbürgerkommission der Ortsbürgergemeinde Aarau wird für die Übergangszeit vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 um einen Sitz aufgestockt. Der Gemeinderat Unterentfelden nominiert per 1. Januar 2028 zuhanden der Wahl durch den Stadtrat der neuen Ortsbürgergemeinde Aarau ein zusätzliches Mitglied aus Unterentfelden in die Ortsbürgerkommission der neuen Ortsbürgergemeinde Aarau.

18.6 Rechtserlasse

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse der in Ziff. 18.1 erwähnten Ortsbürgergemeinden bis zum

31. Dezember 2027 ihre Gültigkeit. Ab 1. Januar 2028 gelten für den Stadtteil Unterentfelden die Erlasse der Ortsbürgergemeinde Aarau.

Notwendige Anpassungen an der Verordnung über die Benutzung und Vermietung der Waldhäuser Gönhard und Rohr der Ortsbürgergemeinde Aarau (WaldhausV) zur Integration des Waldhauses Lättweiher per 1. Januar 2028 nimmt der Stadtrat Aarau unter Anhörung des Gemeinderates Unterentfelden bis zum 31. Dezember 2027 vor.

18.6 Forstwesen

Für die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes der Ortsbürgergemeinden Aarau und Unterentfelden ist der Forstbetrieb Region Aarau zuständig.

IV. Übergangsbestimmungen

19. Umsetzungsphase

19.1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden behalten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Eigenständigkeit.

Der Gemeinderat Unterentfelden kann in der Umsetzungsphase die Erfüllung von einzelnen Aufgaben an die Einwohnergemeinde Aarau übertragen.

Die nachfolgenden Übergangsbestimmungen gelten sinngemäss auch für die Ortsbürgergemeinden.

19.2 Absprachen betreffend Stellenbesetzungen

Die Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden sprechen sich ab Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag betreffend die Besetzung von Stellen und die Personalentwicklung miteinander ab.

19.3 Akten

Die Einwohnergemeinde Unterentfelden übergibt bis zum 31. Dezember 2027 sämtliche Akten und Geschäfte zur Weiterbearbeitung an die Einwohnergemeinde Aarau.

19.4 Verträge

Die Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden überprüfen ihre laufenden Verträge und passen diese wenn nötig in gegenseitiger Absprache auf den 1. Januar 2028 an. Nicht mehr notwendige Verträge sind, wenn möglich auf den 31. Dezember 2027 oder den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Die bestehenden Miet- und Pachtverträge der Einwohnergemeinde Unterentfelden werden durch die neue Einwohnergemeinde Aarau übernommen.

19.5 Investitionen

Investitionen mit entsprechenden Folgekosten sowie Desinvestitionen sind mit der Zusammenschlusspartnerin abzusprechen. Dabei sind die bestehenden Finanzkompetenzen einzuhalten.

19.6 Budget 2028 und Steuerfuss 2028

19.6.1 Einwohnergemeinden

Das Budget und der Steuerfuss 2028 für die neue Einwohnergemeinde Aarau werden vom Einwohnerrat Aarau beschlossen. Der Steuerfuss 2028 orientiert sich dabei am Vorjahressteuerfuss der Einwohnergemeinde Aarau. Die anschliessende Referendumsabstimmung wird in der Einwohnergemeinde Aarau und in der Einwohnergemeinde Unterentfelden an der Urne durchgeführt. Die Stimmen der Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden werden zusammengezählt.

19.6.2 Ortsbürgergemeinden

Das Budget 2028 für die neue Ortsbürgergemeinde Aarau wird im Jahr 2027 durch die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ortsbürgergemeinden Aarau und Unterentfelden in einer gemeinsamen Ortsbürgergemeindeversammlung verabschiedet. Eine allenfalls anschliessende Referendumsabstimmung wird in der Ortsbürgergemeinde Aarau und in der Ortsbürgergemeinde Unterentfelden an der Urne durchgeführt. Die Stimmen der Ortsbürgergemeinden Aarau und Unterentfelden werden zusammengezählt.

19.7 Jahresrechnungen 2027

19.7.1 Einwohnergemeinden

Die Jahresrechnungen 2027 der Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2028 durch den Einwohnerrat Aarau genehmigt.

19.7.2 Ortsbürgergemeinden

Die Jahresrechnungen 2027 der Ortsbürgergemeinden Aarau und Unterentfelden werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2028 durch die Ortsbürgergemeindeversammlung Aarau genehmigt.

19.8. Übernahmebilanz

19.8.1 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Unterentfelden hat per 31. Dezember 2027 eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach der Prüfung durch die externe Revisionsstelle der neuen Einwohnergemeinde Aarau bis zum 30. Juni 2028 durch den Stadtrat der neuen

Einwohnergemeinde Aarau genehmigt wird und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis vorgelegt wird.

19.8.2 Ortsbürgergemeinde

Die Ortsbürgergemeinde Unterentfelden hat per 31. Dezember 2027 eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach der Prüfung durch die externe Revisionsstelle der neuen Ortsbürgergemeinde Aarau bis zum 30. Juni 2028 durch den Stadtrat der neuen Ortsbürgergemeinde Aarau zu genehmigen ist und der Ortsbürgerfinanzkommission zur Kenntnis vorgelegt wird.

19.9 Umsetzung

Nach der Zustimmung der Stimmenden der Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden zu diesem Vertrag setzen der Stadtrat Aarau und der Gemeinderat Unterentfelden gemeinsam eine paritätisch zusammengesetzte Projektorganisation ein, welche den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2028 vorbereitet und umsetzt.

Der Aufwand für die Umsetzung des Zusammenschlusses beläuft sich auf 1.4 Mio. Franken brutto. Die Genehmigung des entsprechenden Verpflichtungskredits erfolgt mit der Zustimmung zum vorliegenden Zusammenschlussvertrag. Der Aufwand für die Umsetzung wird durch die Einwohnergemeinde Aarau vorfinanziert und mit den kantonalen Zusammenschlussbeträgen gegenfinanziert.

V. Schlussbestimmungen

20. Verfahren

20.1 Verfahren bei Uneinigkeit

Zur Beseitigung von Uneinigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Gemeinden und Register des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als Vermittlerin oder Vermittler eingesetzt. Vorbehalten bleiben immer die ordentlichen Rechtsmittel.

Ab dem 1. Januar 2030 gelten die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

20.2 Vertragsabweichungen

Soll nach dem Zusammenschluss von Bestimmungen dieses Vertrages abgewichen werden, bedürfen die Abweichungen der Zustimmung des Einwohnerrats der neuen Einwohnergemeinde Aarau.

20.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar für die Vertragsparteien und ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

20.4. Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmenden der Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 19 dieses Vertrags umgehend in Kraft. Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf den 1. Januar 2028 in Kraft.

Aarau, 23. März 2026

Unterentfelden, 23. März 2026

Namens des **Stadtrates Aarau**

Namens des **Gemeinderates Unterentfelden**

.....

Dr. Hanspeter Hilfiker

Stadtpräsident

.....

Dr. Marco Salvini

Stadtschreiber

.....

Alfred Stiner

Gemeindeammann

.....

Sarah Joho

Gemeindeschreiberin

Genehmigt an der Sitzung des Einwohnerrates Aarau am und
an der Einwohnergemeindeversammlung Unterentfelden am
.....

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Stadt Aarau und der Einwohnergemeinde Unterentfelden am

Genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom
.....